

**RS OGH 1998/11/24 1Ob256/98y,
3Ob129/05z, 4Ob212/12y,
5Ob161/16m, 3Ob238/18y**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.11.1998

Norm

ZPO §234

ZPO §411 Bc

Rechtssatz

Voraussetzung der Erstreckung der Rechtskraftwirkungen auf Einzelrechtsnachfolger ist, dass die Rechtsnachfolge nicht zugleich eine Anspruchsänderung bewirkte, also der Anspruch des Rechtsnachfolgers beziehungsweise gegen diesen mit jenem des beziehungsweise gegen diesen identisch blieb.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 256/98y
Entscheidungstext OGH 24.11.1998 1 Ob 256/98y
Veröff: SZ 71/197
- 3 Ob 129/05z
Entscheidungstext OGH 24.08.2005 3 Ob 129/05z
Auch; Beisatz: Die „Sache“ muss nach materiellem Recht die Eignung haben, auf den Erwerber überzugehen, es muss ihn also eine identische Verpflichtung wie den Veräußerer treffen oder ihm ein identischer Anspruch zustehen können, weil eine Rechtsnachfolge nur dann in Betracht kommt. (T1)
- 4 Ob 212/12y
Entscheidungstext OGH 12.02.2013 4 Ob 212/12y
Auch; Beis wie T1; Beisatz: In welcher Form ein Schadenersatzanspruch geltend zu machen ist, ob das Begehren auf Naturalrestitution, Feststellung der Haftung oder Wertersatz im Sinn des Differenzschadens erhoben wird, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. (T2)
- 5 Ob 161/16m
Entscheidungstext OGH 23.01.2017 5 Ob 161/16m
Auch; Beis wie T1
- 3 Ob 238/18y
Entscheidungstext OGH 26.04.2019 3 Ob 238/18y
Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111151

Im RIS seit

24.12.1998

Zuletzt aktualisiert am

26.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at